

# Bundesgesetzblatt

869

## Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 11. Juli 1961	Nr. 48
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 61	<b>Länderfinanzausgleichsgesetz 1961</b> .....	869
5. 7. 61	Verordnung zur Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953, 1954 und 1955 .....	873
5. 7. 61	Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960 .....	875
5. 7. 61	Erste Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1961 ....	876

In Teil II Nr. 34, ausgegeben am 8. Juli 1961, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit. — Gesetz zu der Entscheidung des Rates der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) vom 12. Juni 1959 über die Annahme von Strahlenschutzvorschriften. — Gesetz zu der Vereinbarung vom 23. November 1957 über Flüchtlingsseeleute.

### Bekanntmachung der Neufassung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958

Vom 23. Juni 1961

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 und des Fünften Überleitungsgesetzes vom 10. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 517) wird nachstehend der Wortlaut des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 in der Fassung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637) und des Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 und des Fünften Überleitungsgesetzes vom 10. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 517) in der vom Rechnungsjahr 1961 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 23. Juni 1961

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Gesetz  
über den Finanzausgleich unter den Ländern  
vom Rechnungsjahr 1961 an  
(Länderfinanzausgleichsgesetz 1961)**

Vom 23. Juni 1961

§ 1

**Ausgleichsleistungen**

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

§ 2

**Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte  
Länder**

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr 95 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

§ 3

**Steuerkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl**

(1) Die Steuerkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen des Landes nach § 4 und der Realsteuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 5.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder (§ 4) und zum Ausgleich der Realsteuereinnahmen der Gemeinden (§ 5) getrennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den ausgleichenden Steuereinnahmen je Einwohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 6 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 4

**Steuereinnahmen der Länder**

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Biersteuer und aus den Verkehrssteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Spielbankabgabe und der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich.

(2) Von den Einnahmen eines Landes aus der Vermögensteuer werden die Beträge abgesetzt, die das Land als Zuschuß nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) für

das Ausgleichsjahr an den Ausgleichsfonds zu leisten hat. Von den Einnahmen des Saarlandes aus der Vermögensteuer wird der Hundertsatz abgesetzt, um den die Vermögensteuereinnahmen der anderen Länder nach Satz 1 gekürzt werden.

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg und Emden erwachsen, werden von den Steuereinnahmen

des Landes Bremen	25 000 000 DM,
des Landes Hamburg	55 000 000 DM,
des Landes Niedersachsen	6 000 000 DM

abgesetzt. Wenn sich die Sonderbelastungen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen erheblich ändern, können die Abgeltungsbeträge dieser Änderung durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, angepaßt werden.

(4) Zur Abgeltung der übermäßigen Belastungen des Landes Schleswig-Holstein werden von den Steuereinnahmen dieses Landes

im Ausgleichsjahr 1961	35 000 000 DM,
vom Ausgleichsjahr 1962 an	30 000 000 DM

abgesetzt.

§ 5

**Realsteuereinnahmen der Gemeinden**

(1) Als Realsteuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten die nach Absatz 5 herabgesetzten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben  
mit 160 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken  
die ersten 12 000 Deutsche Mark einer Gemeinde  
mit 160 vom Hundert,  
die weiteren 48 000 Deutsche Mark einer Gemeinde  
mit 180 vom Hundert,  
die weiteren 90 000 Deutsche Mark einer Gemeinde  
mit 200 vom Hundert,

die weiteren 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde

mit 225 vom Hundert,

die 250 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde

mit 250 vom Hundert;

3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital

mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Steuerkraftzahlen eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde der Gruppe entfallende Grundbetrag; maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

Gemeinden	bis	2 000 Einwohner,
Gemeinden über	2 000 bis	3 000 Einwohner,
Gemeinden über	3 000 bis	5 000 Einwohner,
Gemeinden über	5 000 bis	10 000 Einwohner,
Gemeinden über	10 000 bis	20 000 Einwohner,
Gemeinden über	20 000 bis	50 000 Einwohner,
Gemeinden über	50 000 bis	100 000 Einwohner,
Gemeinden über		100 000 Einwohner.

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. bei der Errechnung der Steuerkraftzahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben;
2. die in Absatz 2 genannten Hundertsätze geändert werden, soweit die Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze eine Anpassung der Hundertsätze erforderlich macht.

(5) Die nach Absatz 1 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken und aus der Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer in dem Ausgleichsjahr eingenommen haben.

## § 6

### Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahl des Landes Bremen mit 125 vom Hundert, die Einwohnerzahl des Landes Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Realsteuereinnahmen werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes mit folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten 5 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 100 vom Hundert,
die weiteren 15 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 110 vom Hundert,
die weiteren 80 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 115 vom Hundert,
die weiteren 400 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 120 vom Hundert,
die weiteren 500 000 Einwohner einer Gemeinde	mit 125 vom Hundert,
die weiteren Einwohner einer Gemeinde	mit 130 vom Hundert.

Für die Länder Bremen und Hamburg werden weitere 10 vom Hundert ihrer Einwohnerzahl hinzugerechnet.

## § 7

### Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Steuerkraftmeßzahl hinter 95 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt

- a) der Betrag, der an 85 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, mit 100 vom Hundert;
- b) von dem Betrag, der von 85 bis 95 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, 60 vom Hundert.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden mit einem einheitlichen Hundertsatz von den Beträgen errechnet, um die ihre Steuerkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt; hierbei wird die Steuerkraft, die zwischen 100 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt; mit drei Vierteln und die 110 vom Hundert der Ausgleichszahl übersteigende Steuerkraft voll angesetzt. Der Hundertsatz von den ausgleichspflichtigen Beträgen wird so bemessen, daß die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Die Ausgleichsbeiträge der Hansestädte werden um den Betrag herabgesetzt, um den ihre Steuerkraftmeßzahl nach Abzug ihres Ausgleichsbeitrages (Absatz 2) kleiner ist als der nach Absatz 4 zu errechnende Vergleichsbetrag. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl werden die Landessteuereinnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2, die ungekürzten

Realsteuereinnahmen nach § 5 Abs. 1 bis 4 im Ausgleichsjahr und die Beträge zur Abgeltung der Sonderbelastungen nach § 4 Abs. 3 angesetzt.

(4) Der Vergleichsbetrag ist die Summe der auf den Einwohner entfallenden, um die Ausgleichsbeiträge (Absatz 2) verminderten Steuereinnahmen (§ 4) der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und der auf den Einwohner entfallenden ungekürzten Realsteuereinnahmen (§ 5 Abs. 1 bis 4) der Städte Stuttgart und Köln im Ausgleichsjahr, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der Hansestadt. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Der nach Absatz 3 ausfallende Betrag wird von den ausgleichspflichtigen Ländern, auf die Absatz 3 keine Anwendung findet, nach Maßgabe des Absatzes 2 zusätzlich aufgebracht.

### § 8

#### Feststellung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge

Der Bundesminister der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

### § 9

#### Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres

(1) Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und die vorläufigen Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 1 bis 7 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen der Länder (§ 4) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Realsteuereinnahmen der Gemeinden (§ 5) nach den Steuergrundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat; die nach diesen Steuergrundbeträgen ermittelten Steuerkraftzahlen werden nach § 5 Abs. 5 auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die die Gemeinden aus den Realsteuern in dem Jahreszeitraum eingenommen haben, der am 30. Juni des vorausgehenden Jahres endet;
3. die Einwohnerzahlen (§ 6), die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

(2) Ergibt sich im Laufe des Ausgleichsjahres, daß die Steuereinnahmen oder die Einwohnerzahlen der Länder im Verhältnis zueinander eine wesentlich andere Entwicklung nehmen als in dem für die vorläufige Bemessung zugrunde gelegten Jahreszeitraum, kann die vorläufige Bemessung der Ausgleichsleistungen dieser Entwicklung angepaßt werden (§ 10 Abs. 2).

### § 10

#### Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 189) um die vorläufigen Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder erhöht und um die vorläufigen Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder ermäßigt wird. Soweit durch diese Ermäßigung der Anspruch eines ausgleichsberechtigten Landes nicht voll gedeckt wird, überweist der Bundesminister der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil der vorläufigen Ausgleichszuweisungen in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

### § 11

#### Endgültige Abrechnung

Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in § 8 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Der Bundesminister der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

### § 12

#### Berlin

(1) Das Land Berlin nimmt bis auf weiteres am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil.

(2) Solange das Land Berlin am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teilnimmt, erhält es einen Zuschuß aus Bundesmitteln nach § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 420).

### § 13

#### Auskunftspflicht

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

### § 14

#### Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 15

#### Geltung im Saarland (überholt)

**Verordnung  
zur Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern  
in den Rechnungsjahren 1953, 1954 und 1955**

Vom 5. Juli 1961

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 vom 26. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 446) und des § 9 des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 199) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Abrechnung des Finanzausgleichs  
für das Ausgleichsjahr 1953**

(1) Für das Ausgleichsjahr 1953 werden festgestellt

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge
 

von Baden-Württemberg	78 180 000 DM,
von Hamburg	22 406 000 DM,
von Lindau	37 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	145 607 000 DM;
2. als endgültige Ausgleichszuschüsse
 

an Bayern	27 325 000 DM,
an Niedersachsen	60 088 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	19 245 000 DM,
an Schleswig-Holstein	139 572 000 DM.

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuschüssen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:
 

von Baden-Württemberg	200 000,— DM,
von Bayern	275 000,— DM,
von Nordrhein-Westfalen	1 707 000,— DM;
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder:
 

an Niedersachsen	555 997,03 DM,
an Rheinland-Pfalz	145 000,— DM,
an Schleswig-Holstein	1 481 002,97 DM.

§ 2

**Abrechnung des Finanzausgleichs  
für das Ausgleichsjahr 1954**

(1) Für das Ausgleichsjahr 1954 werden festgestellt

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge
 

von Baden-Württemberg	79 860 000 DM,
von Bremen	857 000 DM,
von Hamburg	33 628 000 DM,
von Lindau	745 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	151 378 000 DM;
2. als endgültige Ausgleichszuschüsse
 

an Bayern	40 660 000 DM,
an Niedersachsen	72 738 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	18 062 000 DM,
an Schleswig-Holstein	135 008 000 DM.

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuschüssen sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung

- |            |           |
|------------|-----------|
| von Bremen | 50 000 DM |
|------------|-----------|
- zu zahlen, von denen
- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| an Bayern             | 12 000 DM, |
| an Niedersachsen      | 20 000 DM, |
| an Schleswig-Holstein | 18 000 DM  |
- zu überweisen sind.

§ 3

**Abrechnung des Finanzausgleichs  
für das Ausgleichsjahr 1955**

(1) Für das Ausgleichsjahr 1955 werden festgestellt

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge
 

von Baden-Württemberg	116 229 000 DM,
von Bremen	12 557 000 DM,

von Hamburg	131 869 000 DM,	Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen sind nach § 12 des Länderfinanzausgleichsgesetzes mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung von Nordrhein-Westfalen 94 000 DM zu zahlen, die an Hessen zu überweisen sind.
von Hessen	9 412 000 DM,	
von Nordrhein-Westfalen	271 450 000 DM;	
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen		
an Bayern	102 179 000 DM,	§ 4 <b>Inkrafttreten</b>
an Niedersachsen	127 674 000 DM,	
an Rheinland-Pfalz	91 218 000 DM,	
an Schleswig-Holstein	220 446 000 DM.	
(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten		Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1961

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Zweite Verordnung  
zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs  
in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960**

**Vom 5. Juli 1961**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1958) vom 5. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 73) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 und des Fünften Überleitungsgesetzes vom 10. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 517) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

**Abrechnung des Finanzausgleichs  
für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1960**

(1) Für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1960 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge
 

von Baden-Württemberg	107 752 000 DM,
von Hamburg	221 074 000 DM,
von Hessen	67 851 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	517 895 000 DM;
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen
 

an Bayern	184 979 000 DM,
an Niedersachsen	259 567 000 DM,

- |                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| an Rheinland-Pfalz    | 256 713 000 DM, |
| an Schleswig-Holstein | 213 313 000 DM. |

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen werden nach § 11 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:
 

von Bayern	1 004,17 DM,
von Hamburg	7 127,46 DM,
von Hessen	1 566,25 DM,
von Niedersachsen	1 978,42 DM,
von Nordrhein-Westfalen	16 000,— DM;
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder:
 

an Baden-Württemberg	909,67 DM,
an Bremen	26 421,12 DM,
an Rheinland-Pfalz	1 375,96 DM.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1961

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Erste Verordnung  
zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1961**

Vom 5. Juli 1961

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 in der Fassung des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 und des Fünften Überleitungsgesetzes vom 10. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 517) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Vollzug des Finanzausgleichs  
im Ausgleichsjahr 1961**

(1) Zum vorläufigen Vollzug des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1961 wird der Zahlungsverkehr auf Grund des § 10 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes auf folgende Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

in Baden-Württemberg	39,0 vom Hundert,
Bayern	28,8 vom Hundert,
Bremen	36,5 vom Hundert,
Hamburg	53,1 vom Hundert,
Hessen	38,4 vom Hundert,

Niedersachsen	23,4 vom Hundert,
Nordrhein-Westfalen	42,2 vom Hundert.

(2) Die Finanzämter liefern die nach Absatz 1 vorläufig in Anspruch genommenen Einnahmen täglich an die Bundeshauptkasse ab. Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die Ablieferung der Einnahmen anderweitig regeln.

(3) Die Länder Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein leisten für das Ausgleichsjahr 1961 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer. Das Saarland und das Land Schleswig-Holstein erhalten auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer vorläufigen Ausgleichszuweisungen monatliche Vorauszahlungen, die

für das Saarland	1 500 000 DM,
für Schleswig-Holstein	1 750 000 DM

betragen und am 15. jedes Monats fällig sind.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1961

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel